

Rundschreiben 2008/03 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ - Teilrevision

Kernpunkte

1. September 2017

Kernpunkte

1. Am 1. August 2017 sind die revidierten Vorschriften zum Abwicklungskonto (Art. 5 Abs. 3 Bst. c) und zur Gewerbsmässigkeit (Art. 6 Abs. 2–4) der Bankenverordnung vom 30. April 2014 (BankV; SR 952.02) in Kraft getreten. Die revidierten Vorschriften sehen insbesondere vor, dass bei der Abwicklungskonto-Ausnahme die Abwicklungsfrist für Kundengeschäfte von i.d.R. max. 7 Arbeitstage (heutige FINMA-Praxis) auf 60 Tage erweitert und zudem unter dem Titel der Gewerbsmässigkeit ein bewilligungsfreier Raum geschaffen wird (*Sandbox*), worin bis zu einem Schwellenwert von höchstens 1 Million Franken unter Einhaltung gewisser Informationspflichten gegenüber den Kunden Publikums-einlagen entgegengenommen werden dürfen. Dabei dürfen diese nur bei einer gewerblich-industriellen Haupttätigkeit angelegt und verzinst werden.
2. Die Abwicklungskonto-Ausnahme gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV sowie die Vorschrift zur Gewerbsmässigkeit (Art. 6 BankV) werden im bereits bestehenden FINMA-Rundschreiben 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ konkretisiert. Die sich durch die revidierten und per 1. August 2017 in Kraft gesetzten Vorschriften ergebenden Änderungen sind im FINMA-RS 08/3 entsprechend nachzuvollziehen und punktuell zu präzisieren.
3. Hinsichtlich der Abwicklungskonto-Ausnahme hält das teilrevidierte FINMA-RS 08/3 fest, dass die Effektenhändler von der nun in Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV explizit genannten 60-tägigen Abwicklungsfrist nicht eingeschränkt werden. Ferner wird klargestellt, dass von der Abwicklungskonto-Ausnahme Geschäftsmodelle mit Weiterleitungscharakter erfasst sind.
4. In Bezug auf den bewilligungsfreien Raum (Art. 6 Abs. 2–4 BankV) wird im teilrevidierten FINMA-RS 08/3 präzisiert, wie der Schwellenwert von 1 Million Franken, das Zins- und Anlageverbot und der Begriff der gewerblich-industriellen Haupttätigkeit zu verstehen sind. Ferner wird ausgeführt, was bei den Informationspflichten gegenüber den Kunden sowie bei Überschreitung des Schwellenwertes von 1 Million Franken beachtet werden muss.